

# Geschäftsordnung des Vorstands

Stand: März 2014

## **1 Vorstand des Vereins**

- 1.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus  
a) dem geschäftsführenden Vorstand,  
b) dem erweiterten Vorstand.

## **1.2 Geschäftsführender Vorstand**

- 1.2.1 Dem geschäftsführenden Vorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an  
- der/die Erste Vorsitzende,  
- der/die Zweite Vorsitzende,  
- der/die Erste Schriftführer/in, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Schriftführer/in,  
- der/die Erste Kassierer/in, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die Zweite Kassierer/in.

## **1.3 Erweiterter Vorstand**

- 1.3.1 Dem erweiterten Vorstand gehören an  
- der/die Erste Vorsitzende,  
- der/die Zweite Vorsitzende,  
- der/die Erste Schriftführer/in,  
- der/die Zweite Schriftführer/in,  
- der/die Erste Kassierer/in,  
- der/die Zweite Kassierer/in,  
- der/die Pressewart/in,  
- die Abteilungsleiter/innen,  
- Mädcheturnen  
- Taekwondo  
- Volleyball männlich  
- Volleyball weiblich  
- Wandern  
- Jungenturnen  
- Basketball  
- Schwimmen  
- Sport nach Krebs  
- Leichtathletik  
- Männerturnen  
- Frauenturnen  
- Eltern-Kind-Turnen  
- Gesundheitssport  
- der/die Leiter/in des Sportkindergartens,

- der/die Vorsitzende des Jugendausschusses,
- vier Beisitzer,
- der/die Beauftragte für Mitgliederbetreuung,
- der/die Beauftragte für die Mitgliederverwaltung
- der/die Geschäftsführer/in des TV-Gesundheitsstudios.

- 1.3.2 Der erweiterte Vorstand oder einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder dies beantragt.
- 1.3.3 Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn Veranstaltungen des Vereins durchgeführt werden sollen.
- 1.3.4 Der erweiterte Vorstand entscheidet über Ausgaben in Höhe von 550,00 bis 5.000,00 EUR.
- 1.3.5 Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Die Berufung ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **2 Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

### **2.1 Erste/r Vorsitzende/r**

- 2.1.1 Der/die Erste Vorsitzende ist berechtigt, den Verein zu vertreten.
- 2.1.2 Er/sie repräsentiert den Verein bei öffentlichen Veranstaltungen.
- 2.1.3 Er/sie leitet die Versammlungen und Sitzungen, in denen er/sie anwesend ist.
- 2.1.4 Er/sie kann vom/von der Kassierer/in jederzeit verlangen, dem erweiterten Vorstand über die Kassenlage Rechnung zu legen.
- 2.1.5 Der/die Erste Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem/der Ersten Kassierer/in über Ausgaben bis 550,00 EUR entscheiden.
- 2.1.6 Soweit der/die Erste Vorsitzende oder eine andere von der Mitgliederversammlung gewählte Person im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung für den Sportkindergarten und das TV-Gesundheitsstudio tätig wird, unterliegt er/sie keinen Ausgabebeschränkungen, soweit dafür keine Mittel aus dem Bereich des Kernvereins benötigt werden. Über die finanzielle Lage der beiden Einrichtungen ist jedoch regelmäßig dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **2.2 Zweite/r Vorsitzende/r**

- 2.2.1 Der/die Zweite Vorsitzende vertritt den/die Erste/n Vorsitzende/n im Falle der Verhinderung. Er unterstützt den/die Erste/n Vorsitzende/n oder übernimmt im Einvernehmen mit dem/der Ersten Vorsitzenden Aufgaben.

## **2.3 Schriftführer/in**

- 2.3.1 Der/die Schriftführer/in (oder dessen/deren Stellvertreter/in) besorgt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er/sie fertigt über alle Sitzungen und Versammlungen Niederschriften und verwahrt diese Schriftstücke sowie alle Unterlagen, die einen Überblick über die Vereinstätigkeit – auch nach einem längeren Zeitraum – ermöglichen. Die Protokolle über die Sitzungen sind vom/von der Ersten Vorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **2.4 Kassierer/in**

- 2.4.1 Der/die Kassierer/in ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben einen Nachweis zu führen.
- 2.4.2 Er/sie hat darauf zu achten, dass die Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen erhalten dürfen.
- 2.4.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4.4 Für alle Verluste, die dem Verein durch mangelhafte oder nachlässige Kassenführung entstehen, ist der/die Kassierer/in persönlich haftbar.
- 2.4.5 Er/sie hat auf Verlangen dem geschäftsführenden Vorstand Einblick in die Kassenunterlagen zu gewähren.

## **2.5 Pressewart/in**

- 2.5.1 Der/die Pressewart/in ist für alle Bereiche der Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Handzettel, Pressemitteilungen, Vereinszeitung etc.) zuständig. Er/sie betreut die Präsentation des Vereins im Internet.

## **2.6 Abteilungsleiter/innen**

- 2.6.1 Die Abteilungsleiter/innen sind für einen reibungslosen Ablauf aller ihre Abteilung betreffenden Veranstaltungen zuständig.
- 2.6.2 Sie sind zur Mitarbeit im erweiterten Vorstand verpflichtet und werden auch von den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes unterstützt.

## **2.7 Kindergartenleiter/in**

- 2.7.1 Die/der Kindergartenleiter/in ist für den reibungslosen Ablauf des Betriebs im Sportkindergarten verantwortlich. Sie/er regelt den inneren Ablauf im Kindergarten selbstständig. Sie/er hält Kontakt zu den übrigen Kindergärten in der Stadt Bad Soden-Salmünster.

### **3 Verpflichtungen**

- 3.1 Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind verpflichtet, Austrittserklärungen und alle übrigen, den gesamten Verein betreffenden Dinge an den/die Erste/n Vorsitzende/n weiterzuleiten.
- 3.2 Die weiteren Pflichten, Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder sind in der jeweils gültigen Satzung des Vereins geregelt.

### **4 Beschlussfassung**

- 4.1 Die vorstehende Geschäftsordnung wurde durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 26. März 2014 beschlossen.

Winfried Ottmann  
Erster Vorsitzender

Rudi Neumann  
Schriftführer